

Sitzungsvorlage Nr. IX/543
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss **27.09.2017**

Rat **05.10.2017**

Betreff: **Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die
Gebührenkalkulationen 2018**

FB/Az.: I/103.53; I/700.30; I/782.20

Produkt: 49/10.005 Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug: Rat 15.09.2016, TOP 6 ö.S., SV IX/401
VEA 28.09.2016, TOP 11 ö.S. SV IX/402

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz zur Verwendung in den Gebührenkalkulationen 2018 wird mit 6,0 % festgelegt.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Ver- und Entsorgungsausschusses vom 28.09.2016 (vgl. auch Sitzungsvorlage IX/402) wurde der kalkulatorische Zinssatz zur Verwendung in den Gebührenkalkulationen mit 6,0 % festgelegt.

Wie seinerzeit vereinbart, soll mit der vorliegenden Sitzungsvorlage IX/543 dieser Zinssatz überprüft und für die Verwendung in den Gebührenkalkulationen 2018 beschlossen werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW gehören zu den Kosten, die im Rahmen der Gebührenkalkulation angesetzt werden dürfen, neben Abschreibungen auch die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Hierbei sind Beiträge und Zuschüsse Dritter ab-

zuziehen. Verzinst wird dabei nur der Restbuchwert der Anlagegüter in der konkreten Kalkulationsperiode.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW bestimmt sich der kalkulatorische Zinssatz **nicht** nach den in der jeweiligen Gebührenerhebungsperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen.

Es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung **des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt**. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer.

Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage **langfristig gebundenen Kapitals** zu tragen haben, sind für die Höhe des Zinssatzes die **langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt** maßgebend. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten abgelesen werden.

Die Zinskalkulation ist daher zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, das heißt unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten (**50-Jahres-Zeitraum**) bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen. Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kreditzinsen für einen etwaigen Fremdkapitalanteil regelmäßig die Anlagezinsen übersteigen

Für die vorangegangenen Jahre ergaben sich daher folgende zulässige kalkulatorische Zinssätze:

Nach Auskunft des Städte und Gemeindebund (Dr. jur. Peter Queitsch):

2013:	maximal 6,8 % (Bezugsjahr 2011)
2014:	maximal 6,7 % (Bezugsjahr 2012)
2015:	maximal 6,6 % (Bezugsjahr 2013)
2016:	maximal 6,5 % (Bezugsjahr 2014).

sowie nach Auskunft der Gemeindeprüfungsanstalt:

2017:	maximal 6,52 % (Bezugsjahr 2015)
2018:	maximal 6,37 % (Bezugsjahr 2016).

Für 2018 gilt das Bezugsjahr 2016. Der zulässige kalkulatorische Zinssatz liegt nach Auskunft der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (siehe **Anlage**) bei 5,87 %. Zuzüglich der zulässigen Erhöhung um 0,5 % ergibt sich ein **maximal zulässiger Zinssatz von 6,37 %**.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rosendahl wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2010, als Auflage der Kommunalaufsicht zur Genehmigung des Haushaltes, auf 6,5 % angehoben. Im Rahmen der Gebührenkalkulationen für das Jahr 2016 ist der kalkulatorische Zinssatz bereits auf 6,0 % gesenkt worden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der maximal zulässige Höchstzinssatz sich ebenfalls gesenkt hat.

Aktuell prüft die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) die Gemeinde Rosendahl, unter anderem in den Bereichen Finanzen sowie Gebührenkalkulationen. Auf Grund der Festsetzung der kalkulatorischen Zinsen bei 6,0 % würde der entsprechend zum Jahres-

ende 2017 zu veröffentlichende Bericht nach Auskunft des Prüfers der vorgenannten Prüfgebiete Herrn Deckers keinen Hinweis seitens der gpaNRW enthalten.

Aufgrund dieser Sitzungsvorlage wurde Herr Deckers um Mitteilung gebeten, ab welchem kalkulatorischen Zinssatz ein Hinweis erfolgt und wie dieser ggf. aussehen würde.

Nachfolgend die Antwort von Herrn Deckers vom 12.09.2017:

*Hinsichtlich der kalkulatorischen Verzinsung würde eine Prüfungsbemerkung bei Absenkung **unter fünf Prozent** wie folgt aussehen:*

„Die gpaNRW orientiert sich bei ihrer Betrachtung der Höhe der kalkulatorischen Verzinsung an dem nach der OVG-Rechtsprechung zulässigen Durchschnittzinssatz. Dieser basiert auf dem Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren. Nach dem OVG NRW-Schema ist derzeit für das Kalkulationsjahr 2018 ein Durchschnittzinssatz von 5,87 Prozent zulässig.

Feststellung: Die Gemeinde Rosendahl legt im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen einen kalkulatorischen Zinssatz zugrunde, der den nach dem OVG maximal zulässigen Zinssatz deutlich unterschreitet.

Empfehlung: Für die Gebührenkalkulationen sollte die Gemeinde Rosendahl den kalkulatorischen Zinssatz nach pflichtgemäßem Ermessen anheben.“

Kalkulatorische Zinsen werden in den Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung, die Übergangsheime sowie die Friedhofseinrichtungen berücksichtigt.

Für das Jahr 2017 ergaben sich dabei folgende Werte für kalkulatorische Kosten in der jeweiligen Gebührenkalkulationen:

Abwasserbeseitigung:	274.180 €
Übergangsheime:	14.098 €
Friedhof:	<u>17.618 €</u>
Gesamt:	305.896 €.

$$1 \% = 305.896 \text{ €} / 6 \% = 50.982,67 \text{ €}$$

Bei einer Absenkung der kalkulatorischen Zinsen um 1 % bei allen Gebührenhaushalten entstünde daher ein Einnahmeverlust von insgesamt rund 51.000 € pro Jahr.

Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2018 sind bisher nicht möglich, da die entsprechenden Mittelanmeldungen für den Haushalt 2018 noch nicht vorliegen bzw. aktuell erstellt werden.

Zur weiteren Information nachfolgend die Festsetzungen der weiteren Kreiskommunen für das Jahr 2017:

(Werte entnommen aus den veröffentlichten Abwasserkalkulationen für das Jahr 2017; WBZW = Wiederbeschaffungszeitwert)

Ascheberg:	Kalk. Zinsen: 6,0 %; keine Angabe zur Abschreibungsberechnung;
Billerbeck:	Keine Angabe zur Berechnung der Zinsen und Abschreibungen;
Dülmen:	Kalk. Zinsen: 6,0 %; Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW);
Havixbeck:	Tatsächlicher Zinsaufwand: 3,7 %; Abschreibung vom WBZW;
Lüdinghausen:	Kalk. Zinsen: 5,9 %; keine Angabe zur Abschreibungsberechnung;
Nordkirchen:	Kalk. Zinsen: 6,3 %; Abschreibung vom WBZW;

Olfen: Keine Kalkulation für 2017;
Senden: Kalk. Zinsen: 6,0 %; Abschreibung vom WBZW.

Die seitens der Gemeinde Rosendahl im Durchschnitt zu zahlenden Kreditzinsen zum 01.01.2018 betragen insgesamt 3,997 %.

Einberechnet wurden 13 Kredite mit einem Ende der Zinsbindung (2) bzw. Laufzeitende des Kredites (11) vom 30.06.2018 bis zum 30.11.2035.

Dabei muss die Gemeinde Rosendahl Zinsen in einer Größenordnung zwischen 3,29 % (Laufzeitende des Kredites 30.06.2032) und 6,0 % (Laufzeitende des Kredites 30.06.2018) zahlen.

Die Kreditzinsen beziehen sich auf Kreditaufnahmen bzw. Umschuldungen in einem Zeitraum von 2003 bis 2014. Die Zinssätze spiegeln daher nicht die tatsächliche Zinsbelastung der Gemeinde Rosendahl zum Zeitpunkt der Anschaffung und während der gesamten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände (insbesondere der Kanäle) wieder, die durch den kalkulatorischen Zinssatz abgebildet werden soll.

In den Gebührenkalkulationen 2018 werden darüber hinaus sowohl für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als auch für die Grundgebühr bei den Übergangsheimen Überdeckungen aus Vorjahren zurückgegeben, die den entstehenden Gebührensatz für sich betrachtet senken. Durch die Beibehaltung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,0 % wird daher nicht mit höheren Gebühren gerechnet.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, auch für die Gebührenkalkulationen 2018 einen kalkulatorischen Zinssatz von 6,0 % beizubehalten.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Nürnberg
Kämmerin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Kalkulatorischer Zinssatz 2018